

halb nichtig ist. Denn wir können uns den Rechtsausführungen des Leipziger Schlichtungsausschusses im Schreiben vom 2. September 1919, Anlage C, nicht anschließen, daß in dringenden Fällen der dem § 27, II entgegenstehende § 15 vorzuziehen ist, weil wir der Ansicht sind, daß zwingendes Recht selbst dann nicht beseitigt werden kann, wenn, wie dort ausgeführt, das Reichsarbeitsministerium den gegenteiligen Standpunkt des Leipziger Schlichtungsausschusses gebilligt hat. Denn wir vertreten den Standpunkt, daß in solchen den Abschluß von Tarifverträgen erschwerenden Streitigkeiten der Schlichtungsausschuß nur vermitteln, nicht aber einen Spruch fällen kann, sodaß einmal § 27, II mit § 15 nicht kollidiert, andererseits kein Beisitzer wegen Befangenheit abgelehnt zu werden braucht, weil eben ein Schiedsspruch abgeschlossen erscheint.

Wenn also, wie aus allen diesen Ausführungen deutlich hervorgeht, der Schlichtungsausschuß nicht befugt gewesen ist, einen Schiedsspruch zu erlassen, weil es sich darum handelt, Meinungsverschiedenheiten über den Abschluß eines künftigen Tarifvertrags zu beseitigen, es aber trotzdem zu einem Schiedsspruch gekommen ist, so kann es sich bei dieser Entscheidung lediglich um einen Hinweis handeln, dessen Berücksichtigung er damit gewissermaßen empfiehlt, niemals aber um einen Spruch, der seinem Inhalt nach die Grundlage zu einer Verbindlichkeitserklärung abgeben kann. Die Demobilmachungsgesetzgebung hat diesem Grundsatz folgerichtig dadurch stattgegeben, daß dem Demobilmachungskommissar in solchen Fällen gerade nicht die Befugnis zusteht, dem Schiedsspruch verbindliche Kraft beizulegen, wie er solche bei Einzelstreitigkeiten im Rahmen der Verordnungen vom 4. und 24. Januar 1919 hat. Es ist also eine grobe Überschreitung seiner Befugnisse, wenn der Leipziger Demobilmachungskommissar Geheimrat Freiherr von Der unter Berufung auf § 14 der Verordnung vom 4. Januar 1919 einen Schiedsspruch des Leipziger Schlichtungsausschusses für verbindlich erklärt hat, zu dessen Erlaß schon der Schlichtungsausschuß nicht befugt gewesen ist.

Die Verbindlichkeitserklärung des Freiherrn von Der ist um so weniger zu verstehen, als sie erfolgt ist angesichts einer Beschwerde, die wir aus den aus Anlage B ersichtlichen Gründen an das sächsische Wirtschaftsministerium gerichtet haben und über die bisher von dieser Behörde noch nicht entschieden worden ist. Wir verwahren uns entschieden dagegen, daß der Entscheidung des Sächsischen Wirtschaftsministeriums, das wir nach § 30 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 anrufen mußten, durch die gesetzlich nicht zu rechtfertigende Verbindlichkeitserklärung des Leipziger Demobilmachungskommissars vorgegriffen wird.

Wir verwahren uns gegen die Verbindlichkeitserklärung des Leipziger Demobilmachungskommissars aber auch ganz besonders deshalb und beantragen ihre sofortige Aufhebung, weil sie den elementarsten Rechtsgrundsätzen über die Freiheit des Vertragsschlusses zuwiderläuft. Auch durch die Gesetzgebung, die seit dem 11. November 1918 auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes eingesetzt hat, ist keine Bestimmung getroffen worden, die derartig in das Rechtsleben eingriffe, daß zwei einander gegenüberstehende Parteien durch Mittel des Rechts gezwungen werden könnten, miteinander einen Vertrag abzuschließen, der ihren freien Willensbestimmungen zuwiderläuft. Dazu würde man aber kommen, wenn dem Demobilmachungskommissar die Befugnis zustände, Schiedssprüche für verbindlich zu erklären, die nicht Arbeitsstreitigkeiten im technischen Sinne betreffen, sondern wie hier die Regelung eines künftig erst abzuschließenden Tarifvertrags vorschreiben. — Es hieße den Rechtsboden, auf dem das Wirtschaftsleben sich aufbaut, vernichten, wenn dem Demobilmachungskommissar ein solches Recht eingeräumt wäre. — Das Gesetz sieht es jedenfalls nicht vor. Der Spruch des Leipziger Demobilmachungskommissars bedeutet daher eine Gefahr für das gesamte Wirtschaftsleben; denn bliebe er bestehen, so würde er der wirtschaftlichen Erpressung obrigkeitliche Unterstützung gewährleisten. Dazu kommt, daß auch aus einem anderen Gesichtspunkte der De-

mobilmachungskommissar niemals dazu kommen durfte, den Spruch des Leipziger Schlichtungsausschusses für verbindlich zu erklären. Denn der Entscheid des Leipziger Schlichtungsausschusses vom 20. August 1919 ist überhaupt kein Schiedsspruch im Sinne der Verordnung vom 23. 12. 1918; denn ein solcher Schiedsspruch soll nach eingehender Tatsachenfeststellung alle zwischen den Parteien streitigen Punkte endgültig regeln. Der Spruch des Leipziger Schlichtungsausschusses entspricht dem in keiner Weise. Nicht nur, daß er lediglich ein Provisorium darstellt, das dem Gesetz gänzlich unbekannt ist und als solches von dem Herrn Vorsitzenden bezeichnet worden ist, ist er zustande gekommen ohne genügende Tatsachenfeststellung und entspricht auch nicht dem Erfordernis des Gesetzes, daß er alle zwischen den Parteien streitigen Punkte regelt. Wir beziehen uns im einzelnen hierzu auf die Rechtsausführungen, Anlage D, in denen wir zu dem Schiedsspruch des Leipziger Schlichtungsausschusses vom 20. August 1919 bereits Stellung genommen haben.

Es ist uns keine gesetzliche Bestimmung bekannt, die den Demobilmachungskommissar ermächtigt, ein solches Provisorium für verbindlich zu erklären.

Wenn der Herr Demobilmachungskommissar seine Verbindlichkeitserklärung etwa deshalb auf § 14 der Verordnung vom 4. 1. 1919 stützt, die, wie oben dargetan, lediglich auf Einzelstreitigkeiten Anwendung finden kann, weil der Schiedsspruch unter Punkt 6 vorschreibt, die Arbeit sofort wieder aufzunehmen und die infolge der Arbeitsniederlegung erlassenen Kündigungen und Entlassungen rückgängig zu machen, so betonen wir erneut ausdrücklich, daß über alle diese Punkte vor dem Schlichtungsausschuß überhaupt nicht verhandelt worden ist, sondern daß der Schlichtungsausschuß sich lediglich darauf beschränkt hat, zu versuchen, eine Einigung über eine neue Klassifizierung der Angestellten in die Wege zu leiten, womit er lediglich einen einzigen der vielen Streitpunkte, aus dem Zusammenhang herausgerissen, behandelt hat. Alles übrige, auch die Frage der Wiedereinstellung, Entlassung und Kündigung, die vielleicht zu der Anwendung des § 14 der Verordnung vom 4. 1. 1919 verleitet haben mag, ist vor dem Schlichtungsausschuß überhaupt nicht verhandelt worden, hätte insolgedessen von Rechts niemals Inhalt des provisorischen Spruchs werden dürfen und durfte um so weniger zum Gegenstand einer Verbindlichkeitserklärung gemacht werden, als damit jeder Willkür Tür und Tor geöffnet werden.

Weiter überschreitet der Demobilmachungskommissar bei der von uns als den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechend angefochtenen Verbindlichkeitserklärung seine gesetzlichen Befugnisse noch insofern, als er über das hinausgeht, was der Schlichtungsausschuß in seinem Schiedsspruch bestimmt hat, wenn er diesen Schiedsspruch mit der Maßgabe als rechtsverbindlich erklärt, daß die vom Schlichtungsausschuß angeordneten Tarifverhandlungen sich namentlich auf Punkt 2 des Schiedsspruchs, jedenfalls aber erst dann auf eine weitere durchschnittliche Lohnerhöhung beziehen sollen, wenn der Nachweis vor einer von der Arbeitgeberchaft anerkannten Vertrauensmännernkommission der Angestellten erhoben und mitlungen ist, daß die Betriebe zu einer weiteren Erhöhung der Löhne nicht in der Lage sind. Mit dieser Bestimmung hat der Demobilmachungskommissar von vornherein jede Möglichkeit abgeschnitten, bei den uns empfohlenen Tarifverhandlungen günstigere Bedingungen als die uns durch den Schiedsspruch auferlegten 40% Gehaltserhöhungen zu erreichen, wie solche bei 30% mit den Markthelfern inzwischen erzielt sind. Im Gegenteil ist damit einer weiteren Lohnerhöhung nur der Weg geebnet worden, und zwar ohne daß der Demobilmachungskommissar dem unsererseits gestellten Antrag stattgegeben hätte, sich von der Wirtschaftslage der Betriebe zu überzeugen, und ohne daß von einer von ihm zu ernennenden Vertrauenskommission in eine Prüfung der ihm angebotenen Unterlagen eingetreten worden wäre. Wir müssen daher auch gegen den Demobilmachungskommissar den Vorwurf erheben, daß er zu seiner Verbindlichkeitserklärung